



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Verfassungsdienst**

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Bearbeiter/in: Mag.Dr. Waltraud Bauer
Tel.: +43 (316) 877-4332
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1162/2012-8

Graz, am 13. September 2012

Ggst.: Initiativanträge 2031/A und 2032/A betreffend ein
Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bundesverfassung
geändert wird (Gesetzesbeschwerde); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den og. Initiativanträgen betreffend die Einführung einer Gesetzesbeschwerde wird wie folgt Stellung
genommen:

Die Einführung einer Gesetzesbeschwerde (Art. 139 Abs. 1 Z. 4, Art. 140 Abs. 1 lit. d) erscheint nach ho.
Ansicht deshalb als zweckmäßig, weil sie den Rechtsunterworfenen die Möglichkeit eröffnet, ausgehend
von einem Gerichtsverfahren den Verfassungsgerichtshof mit dem Ziel der Behebung gesetz- bzw.
verfassungswidriger Verordnungen oder Gesetze anzurufen.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Subsidiarantrages auf Normenkontrolle sind
notwendigerweise eng gezogen, wengleich das Kriterium, dass das Gericht der Anregung der Partei auf
Normenkontrolle nicht nachgekommen ist, zur Folge haben wird, dass aus „anwaltlicher Vorsicht“ in jedem
Gerichtsverfahren Normbedenken vorgetragen werden. Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang eine
Bindung des Verfassungsgerichtshofes „an die Rechtsanschauung des letztinstanzlichen Gerichts“. Abgesehen von den in der Begründung der Initiativanträge angeführten Verweisen zum Begriff
„Rechtsanschauung“ sollte klarstellend ausgeführt werden, dass sie eine Bindung nur an die Auslegung des
einfachen Gesetzes bedeuten kann.

8010 Graz Burgring 4
DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_13/V1.0

Das elektronische Original dieses Dokuments wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://ass.stmk.gv.at>

- 2 -

Wie aus der Begründung der Initiativanträge hervorgeht, steht die Einführung der Gesetzesbeschwerde im Zusammenhang mit der Einführung der mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Möglichkeit eines Subsidiarantrages auf Normenkontrolle steht ua. einer Person zu, die Partei vor dem Verwaltungsgericht als letztinstanzlich entscheidendes Gericht war. Vor diesem Hintergrund sollte nach ho. Auffassung die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH nach Art. 144 B-VG entfallen, widrigenfalls in einer Sache zwei Rechtsschutzinstrumentarien zur Verfügung stünden. Im Ergebnis wird daher die Ausgestaltungsvariante des Initiativantrages 2032/A der Vorzug gegeben.

Abschließend darf noch angemerkt werden, dass die Wortfolge in Art. 140 Abs. 1 Z. 3 „wenn dies landesverfassungsgesetzlich vorgesehen ist“ aus Gründen der Einheitlichkeit „wenn dies in der Landesverfassung vorgesehen ist“ lauten sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter

[Dr. Alfred Temmel](#)
(elektronisch gefertigt)